

Verschärfung der Vermittleraufsicht

Handlungsfelder für Banken



Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wesentliches Ziel dieser Revision ist die Stärkung des Kundenschutzes. Der Gesetzgeber führt darum umfassende Zulassungs- und Verhaltensregeln für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ein. Diese Neuerungen betreffen auch Banken, die im Zuge der Vorsorgeplanung und zur Absicherung von Krediten Versicherungslösungen anbieten (hiernach «Vermittler», «vermittelnde Banken» oder «Banken»). Wir zeigen die konkreten Handlungsfelder und bieten diesbezüglich Unterstützung.

Sofortmassnahmen: Prüfen der Unterstellung und der FINMA-Registerdaten

Als Sofortmassnahmen sollten vermittelnde Banken zunächst ihre Unterstellung unter die künftige Aufsicht prüfen. Falls sie als ungebundene Vermittler qualifizieren, sollten sie zudem umgehend ihren Registereintrag überprüfen. Im 1. Halbjahr 2024 erfolgt die Nachdokumentation für ungebundene Vermittler auf der [Erhebungs- und Gesuchsplattform \(EHP\) der FINMA](#), wozu sie ein individuelles Gesuch stellen müssen. Vermittler, die bis zum 30. Juni 2024 kein Gesuch um Nachdokumentation einreichen, werden per 1. Juli 2024 aus dem Register gelöscht.

Die wichtigsten Begriffe in der Übersicht

Gemäss Aufsichtsgesetz sind Vermittler Personen oder Institute, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Hinzu kommen Personen, die Versicherungsnehmende im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen. Gemäss FINMA-Praxis gilt als Vermittler, wer Versicherungsnehmende massgeblich bei ihrem Entscheid zum Vertragsabschluss unterstützt und berät. Vermittler sind neu entweder gebunden oder ungebunden (Typenzwang). Ungebundene Vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmenden. Sie müssen in deren Interesse handeln und bei der Wahl des optimalen Versicherungsprodukts frei sein. Sie dürfen deshalb weder rechtlich, personell oder wirtschaftlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden sein.

Ungebundene Vermittler

Ungebundene Vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmenden. Sie müssen in deren Interesse handeln und bei der Wahl des optimalen Versicherungsprodukts frei sein. Sie dürfen deshalb weder rechtlich, personell oder wirtschaftlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden sein.

Gebundene Vermittler

Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten entsprechend als gebunden. Dabei ist hier vor allem an die Fälle zu denken, in denen ein Versicherungsvermittler in einem Treueverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen steht.

Banken müssen ihr Geschäftsmodell neu ausrichten

Eine gleichzeitige gebundene und ungebundene Tätigkeit ist verboten. Vermittelnde Banken müssen deshalb ihr Geschäftsmodell einheitlich ausrichten und dieses vertraglich abbilden. Wenn vermittelnde Banken Begriffe wie «unabhängige Versicherungsberatung» verwenden, gelten sie als ungebunden und sind somit registrierungspflichtig.

Die FINMA-Registrierung als «Fahrschein» für ungebundene Vermittler

Ungebundene Vermittler dürfen nur tätig sein, wenn sie im öffentlichen FINMA-Vermittlerregister eingetragen sind (Registrierungspflicht). Gebundene Vermittler können sich ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr freiwillig im FINMA-Register eintragen lassen (ausser, dies werde für eine Tätigkeit im Ausland vom jeweiligen Tätigkeitsland gefordert); ihre Einträge werden per 31. Dezember von der FINMA gelöscht.

Übersicht: Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung



Quelle: Neue Regulierung der Versicherungsvermittlung ab 1. Januar 2024 | FINMA

Unterlagen für die Registrierung und spätere Aufsicht

Die ebenfalls revidierte Aufsichtsverordnung regelt die für die Registration und Nachdokumentation einzureichenden Unterlagen. Die Dokumentation ist umfangreich und umfasst u.a. Handelsregisterauszüge, Lebensläufe, Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge und Corporate-Governance-Dokumente (bei Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitenden).

Die FINMA erhebt von den ungebundenen Vermittlern zudem periodisch aufsichtsrelevante Informationen und Kennzahlen. Für das Startjahr 2024 wird die FINMA zusätzlich zur Nachdokumentation folgende Zusatzdaten und -informationen einverlangen: Anzahl vermittelnde Mitarbeitende, Anzahl vermittelter Policen und Versicherungszweige, Provisionsvolumina (total, pro Partner, pro Vermittler, pro Zweig) und weitere Provisionsarten (z.B. Bestandesprovisionen).

Voraussetzung für eine Registrierung als ungebundener Vermittler

Für eine Registrierung müssen ungebundene Vermittler folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz.
2. Persönliche Voraussetzungen und guter Ruf:
Ungebundene Vermittler müssen handlungsfähig sein. Ihr Leumund bestimmt sich nach dem Betreibungs- und Strafregisterauszug.
3. Gewähr für die Erfüllung der versicherungsaufsichtsgesetzlichen Pflichten: Die FINMA stellt Anforderungen an die Unternehmensführung (interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation). Konkret:
 - klare Zuweisung und Dokumentation von Aufgaben, Kompetenzen und Berichtswegen;
 - klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten;
 - Dokumentation wesentlicher Entscheidungen;
 - Dokumentation der Umsetzung der Informationspflicht;
 - Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften (Compliance-System);
 - Festlegung von Grundsätzen zu den von den Angestellten erwarteten Verhaltensweisen und der für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse;
 - Verankerung geeigneter Kontrollmechanismen.

Die ungebundenen Vermittler dürfen diese Corporate-Governance-Anforderungen risikogerecht auf ihre jeweilige Vermittlungstätigkeit sowie verhältnismässig auf ihre Grösse, Komplexität und Rechtsform anpassen.

4. Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheit: Ungebundene Vermittler müssen bei einem VAG-regulierten Versicherungsunternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden abschliessen (oder in eine entsprechende Deckung eingeschlossen sein). Die Deckungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens CHF 2 Mio. betragen. Beschäftigt ein ungebundener Vermittler Angestellte, die ihrerseits Versicherungsverträge vermitteln, oder nutzt er technologische Mittel zur Steigerung der Vermittlungskapazität, erhöht sich die Deckungssumme.
5. Für die Vermittlung notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse: Einzelpersonen müssen neu branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung erfüllen. Arbeitgebende müssen sicherstellen, dass genügend Angestellte diese Anforderungen erfüllen. Die erforderlichen Kenntnisse müssen durch Ablegen einer Prüfung belegt werden.

Versicherungsunternehmen beaufsichtigen «ihre» gebundenen Vermittler

Die Voraussetzungen der ungebundenen Versicherungsvermittlungstätigkeit gelten auch für gebundene Vermittler (allerdings ohne Registrierungspflicht bzw. -möglichkeit). Die direkte Aufsicht über die gebundenen Vermittler obliegt aber nicht der FINMA, sondern den Versicherungsunternehmen.



Verhaltensregeln für alle vermittelnden Banken

Folgende Pflichten bestehen für vermittelnde Banken:

- Die bestehende Informationspflicht wird insofern angepasst, als dass vermittelnde Banken auch ihren Status (gebunden oder ungebunden) sowie ihre Aus- und Weiterbildungsnachweise angeben müssen. Die FINMA schreitet ein, wenn vermittelnde Banken ihre Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmenden verletzen. Vermittelnde Banken müssen darum ihre Kundenformulare pflegen.
- Neu müssen vermittelnde Banken Interessenkonflikte vermeiden. Wenn sie eine Benachteiligung der Versicherungsnehmenden nicht ausschliessen können, müssen sie die Versicherungsnehmenden vor Abschluss des Versicherungsvertrags über den Interessenkonflikt orientieren.
- Herausgabe der Kunden-Dossiers: vermittelnde Banken müssen diese auf Datenträgern «griffbereit» haben.
- Analog dem FIDLEG geregelt wird neu schliesslich auch die Vermittlung von Lebensversicherungen mit Anlagecharakter (sog. qualifizierte Lebensversicherungen). Vermittelnde Banken müssen den Versicherungsnehmenden vor Vertragsabschluss das von den Lebensversicherern zur Verfügung zustellende Basisinformationsblatt gratis abgeben. Zudem müssen vermittelnde Banken eine sog. Angemessenheitsprüfung durchführen. Das bedeutet, dass die vermittelnden Banken neu abklären müssen, ob die betreffende Lebensversicherung angesichts der Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmenden für diese angemessen ist. Der Bundesrat hat auf dem Verordnungsweg zudem eine Suitability-Prüfung eingeführt: Die vermittelnden Banken müssen auch die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse der Versicherungsnehmenden abklären und anhand der



Einkommens- und Vermögenssituation sowie der aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen beurteilen, ob die qualifizierte Lebensversicherung auf die individuelle finanzielle und Lebenssituation «passt». Die vermittelnden Banken müssen dies dokumentieren und den Versicherungsnehmenden auf Anfrage eine Kopie dieser Dokumentation zur Verfügung stellen und auf deren Anfrage Rechenschaft über die Bewertung, Entwicklung und Kosten der unterliegenden Finanzinstrumente ablegen. Die vermittelnden Banken müssen diese umfangreiche Dokumentation elektronisch speichern, sodass sie gegenüber den Versicherungsnehmern innerhalb von zehn Arbeitstagen Rechenschaft ablegen können.

Zusätzliche Verhaltensregeln für ungebundene Vermittler

Ebenfalls neu ist die Pflicht zur Offenlegung von Entschädigungen: Ungebundene Vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmenden ausdrücklich hierüber informiert haben. Wenn vermittelnde Banken von den Versicherungsnehmenden eine Vergütung erhalten, dürfen sie Drittschädigungen nur annehmen, wenn sie diese den Versicherungsnehmenden weitergeben oder diese ausdrücklich hierauf verzichten.

Wie KPMG vermittelnde Banken unterstützt

Die neue Vermittleraufsicht löst bei den vermittelnden Banken erheblichen Prüfungs- und Anpassungsbedarf aus. Wir beraten und unterstützen die betroffenen Institute für eine nachhaltige, aber pragmatische Umsetzung der neuen Vermittleraufsicht:

Unser Angebot

- Unkomplizierte Beantwortung von Verständnis- und Implementierungsfragen
- Reviews oder Erstellung einzelner Arbeitsprodukte (wie Weisungen, Formulare, Dokumentation)
- Readiness-Checks
- Schulungen von Mitarbeitenden und Führungsgremien
- Entwicklung von FAQ
- Entwicklung und Umsetzung von Implementierungsplänen und -projekten
- Unterstützung im Verkehr mit der FINMA
- Post-Implementierungs-Assessments

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

[kpmg.ch](https://www.kpmg.ch)



Alexander Lacher

Partner, Financial Services,
Insurance Regulatory & Compliance

+ 41 58 249 33 66
alacher@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.